

Vollzugshilfe für Gemeinden

Klagen über Gerüche, Rauch und Staub



Die Gemeinde nimmt Klagen über Belästigungen durch Gerüche, Rauch und Staub entgegen und klärt den Sachverhalt ab. Sie ermittelt, welche Quelle die Belästigung verursacht. Sie entscheidet, welche Fälle sie selber erledigen kann und welche sie weiterleiten muss und trifft die nötigen Massnahmen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 26 UGsG	Luftreinhaltung, stationäre Anlagen (Zuständigkeit)
Art. 19 UGsV	übermässige Immissionen (Zuständigkeit)
Art. 2 Abs. 5 LRV	übermässige Immissionen (Definition)
Art. 12 USG und Art. 3ff LRV	Emissionsbegrenzungen
Art. 10f LRV	Sanierungsfristen
Art. 684 ZGB	Nachbarschaftsschutz

Aufgabe der Gemeinde

1. Klage entgegennehmen

Die Gemeinde ist die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung, wenn Belästigungen durch Gerüche, Rauch und Staub auftreten. Für die Weiterbearbeitung ist eine möglichst klare Beschreibung der Belästigung durch die Betroffenen erforderlich. Als Hilfsmittel zur Protokollierung der Geruchsbelästigungen und der Begleitumstände kann das Protokollblatt "Gerüche und andere Wahrnehmungen in der Luft" dienen.

2. Suche nach möglichen Quellen

Aufgrund der Klage, der beschriebenen Wahrnehmungen und allfälliger Beobachtungen vor Ort soll versucht werden, mögliche Quellen festzulegen.

3. Abklärung der Zuständigkeit

Wenn die Immissionen durch Anlagen verursacht werden, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, leitet die Gemeinde den Fall an das Amt für Umwelt weiter. In den übrigen Fällen behandelt die Gemeinde die Klage. Kann die Quelle nicht eruiert werden, trifft die Gemeinde weitere Abklärungen in Absprache mit dem Amt für Umwelt.

Bei Klagen wegen privaten Feuerungsanlagen kann der amtliche Feuerungskontrolleur der Gemeinde wichtige Unterstützung leisten.

4. Behebung von Mängeln an der Quelle

Belästigungen durch Gerüche, Rauch und Staub können nur an der Quelle minimiert oder vermieden werden. Dazu dienen die vorsorglichen Emissionsvorschriften der LRV.

Quelle aus einem Betrieb oder einer Anlage (gemäss Art. 26 Abs. 2 UGsG)

Gehen die Geruchsbelastungen von einem Betrieb oder einer bestimmten Anlage (auch private Feuerungen) aus, ist zu prüfen, ob diese die vorsorglichen Emissionsvorschriften und allfällige Bauauflagen einhalten.

Wichtige Kontrollpunkte sind:

- Werden Gerüche an der Quelle gefasst und über Dach abgeleitet?
- Werden die Vorgaben der Kaminempfehlung eingehalten?
- Sind die geruchsverursachenden Anlagen und die Abluftsysteme gewartet?
- Werden geruchsintensive Stoffe und Abfälle in geschlossenen Gebinden gelagert?
- Werden Feststofffeuerungen richtig betrieben und keine unerlaubten Brennstoffe und Abfälle verbrannt?
Bei Feuerungen sollten sich die Kontrolle und das Vorgehen bei festgestellten Mängeln nach der "Weisung Feuerungen" richten.

Die Gemeinde ordnet die Behebung festgestellter Mängel in geeigneter Form an.

Quelle private Tätigkeiten oder offene Feuer

Bei Klagen wegen Feuer im Freien gibt das gleichnamige Vollzugshilfsmittel für Gemeinden eine detaillierte Entscheidungs- und Handlungshilfe.

Bei Geruchsbelastungen, die von privaten Tätigkeiten ausgehen, ist die Rechtmässigkeit der Tätigkeit (USG/LRV) abzuklären. In einem weiteren Schritt ist die Verhältnismässigkeit der geruchs- oder staubverursachenden Tätigkeit und die Zumutbarkeit der Belastung zu prüfen. Wichtige Punkte für die Beurteilung sind:

- Gefährlichkeit, Intensität und Häufigkeit der Belastung
- räumliche Gegebenheiten, Örtlichkeiten, Nachbarschaft
- Notwendigkeit der geruchsverursachenden Tätigkeit, Alternativen

Entsprechend der Abwägung sind die emissionsintensiven Tätigkeiten notfalls einzuschränken oder zu verbieten.

Bei Klagen wegen Emissionen aus Freizeit- oder Nebenerwerbstätigkeiten mit gewerblichem Ausmass ist das Vorgehen mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

5. Feststellen der Übermässigkeit von Luftbelastungen

Kann die Luftbelastung durch Geruch, Rauch oder Staub nicht auf Mängel an den Anlagen oder auf unerlaubte Aktivitäten zurückgeführt und an der Quelle vermindert werden, muss für das weitere Handeln die Übermässigkeit der Belastung gemäss Art. 2 Abs. 5 LRV geprüft werden. Das Vorgehen ist mit dem Amt für Umwelt abzusprechen. Externe Abklärungen der Übermässigkeiten und Messungen der Belastungen sind aufwändig und meist nicht angemessen.

Treten trotz Einhalten aller vorsorglichen Emissionsbegrenzungen übermässige Geruchsbelastungen auf, sind verschärfte Emissionsbegrenzungen in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu prüfen. Verschärfte Emissionsbeschränkungen sind dem Anlagebetreiber durch die zuständige Behörde zu verfügen.

Mittel

Die Gemeinde hat je nach Gegebenheit verschiedene Mittel zur Verfügung, um Missstände, die zu Klagen führen, zu beheben:

- Information und Beratung
- Ermahnung
- Beanstandung bei Bauabnahme mit Verfügung
- Sanierungsverfügung bei Anlagen (betreffend Fristen ist Art. 10 LRV zu beachten)
- Verzeigung an Staatsanwaltschaft

Hilfestellung

Das Amt für Umwelt bietet den Gemeinden bei der Klagenbearbeitung fachliche Unterstützung.

Weitere Unterlagen

- Protokollblatt-Vorlage "Gerüche und andere Wahrnehmungen in der Luft", Amt für Umwelt
- Vollzugshilfen für die Gemeinden des Amtes für Umwelt
 - Abluft Gastgewerbe / Lebensmittelverarbeitung, Januar 2006
 - Abluft von Tiefgaragen und Einstellhallen, Januar 2006
 - Feuern im Freien, Januar 2006
- Weisungen Feuerungsanlagen, Amt für Umwelt, Januar 2006
- Vorgehen bei unerlaubter Abfallverbrennung, Ein Leitfaden für Gemeinden, Schweizerische Vereinigung für Holzenergie, VHe, unter Mitwirkung kantonaler Umweltbehörden, des BUWAL und der EMPA, September 1998

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu



Protokoll: Gerüche und andere Wahrnehmungen in der Luft

Ort:

Adresse:

Datum	Zeit	Dauer	Wahrnehmung	Witterung				Temp.	Wind			Windrichtung	Aktivitäten im Umfeld Bemerkungen
Wochentag		Stunden / Minuten	Geruch, Geschmack, körperliche Reaktionen Rauch (Farbe, Beständigkeit, Bewegung)	sonnig	bewölkt	neblig	Niederschlag	°C	stark	schwach	windstill	(Woher weht der Wind?)	

Kontaktperson:

Tel. / E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

Blatt /